



Praktische Hinweise

Reinvestition von Succès Cinéma Gutscheinen für den Verleih und den Vertrieb

Gestützt auf Art. 7 bis 10 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) sowie Anhang 2 zur FiFV, Ziff. 2.2.5 bis 2.2.7. Gültig ab 1 Januar 2026, vorbehaltlich der Änderung der FiFV vom 1. Januar 2026.

1 Allgemeines

Succès Cinéma Gutscheine können auf zwei Arten in den Kinoverleih oder den Vertrieb über eine Online-Plattform eines neuen Schweizer Films oder einer anerkannten Koproduktion reinvestiert werden:

1. Reinvestition für den Rechteankauf (Minimumgarantie)
2. Reinvestition in die Promotion des Films (Promotion)

Diese beiden Reinvestitionsmöglichkeiten können (aber müssen nicht) für den gleichen Film kombiniert werden. D.h. Gutscheine können sowohl für den Rechteankauf als auch für die Promotion desselben Films reinvestiert werden.

2 Kriterien für die Reinvestition in den Rechteankauf (Minimumgarantie)

Zugelassene Filme

Folgende Langfilme (über 60 Minuten) sind zugelassen:

- Schweizer Filme;
- anerkannte Koproduktionen.

Werden Filme mit Unternehmen koproduziert, die Filme auswerten, namentlich Fernsehanstalten, Online-Plattformen, Medienunternehmen und Kino- und Verleihunternehmen oder werden Filme mit Aus- und Weiterbildungsinstitutionen koproduziert, so können sie gefördert werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass:

- der Film künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig hergestellt werden kann; und
 - die Rechte und Beteiligungen, die den gesuchstellenden Personen verbleiben, eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch die koproduzierenden Unternehmen oder Institutionen ermöglichen.
-

Anforderung Gesuchsteller	Gesuche sind nur durch beim BAK registrierte Verleihunternehmen möglich (für die Registrierung siehe https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html).
Einreichung des Gesuchs	Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1). Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Gesuchsformular dem BAK per Post eingereicht werden. <u>Termin: spätestens am Tag des Kinostarts (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform)</u>
Beilagen bei Gesuchseingabe	- Lizenzvertrag über den Erwerb der Rechte für den Filmtitel - Ursprungszeugnis oder Anerkennung als offizielle Koproduktion (auch provisorische Ursprungszeugnisse oder Anerkennungen gelten) - Finanzierungsplan der Filmproduktion - Rechnungen / Belege über die Bezahlung der Minimumgarantie
Gültigkeit der Gutschriften	Die zu reinvestierenden Succès Cinéma Gutschriften müssen zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs auf der Förderplattform noch gültig sein (d.h. nicht älter sein als zwei Jahre nach Erhalt der Verfügung des BAK über die Höhe der Gutschriften). Ab dem Eingang des Reinvestitionsgesuchs gelten die Gutschriften für das entsprechende Projekt reserviert. Gutschriften können nur innerhalb der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf andere Projekte verschoben werden.
Maximalbetrag	Es können Gutschriften in der Höhe von maximal 70% der bezahlten Minimumgarantie reinvestiert werden.
Auszahlung	Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt direkt nach Kontrolle der eingereichten Unterlagen durch das BAK, im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite. Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert. Spätestens 6 Monate nach Gesuchseingabe müssen die für die Auszahlung benötigten Unterlagen (siehe «Beilagen bei Gesuchseingabe») dem BAK vollständig vorliegen.

3 Kriterien für die Reinvestition in die Promotion

Zugelassene Filme

Folgende Langfilme (über 60 Minuten) sind zugelassen:

- Schweizer Filme;
- anerkannte Koproduktionen.

Werden Filme mit Unternehmen koproduziert, die Filme auswerten, namentlich Fernsehanstalten, Online-Plattformen, Medienunternehmen und Kino- und Verleihunternehmen oder werden Filme mit Aus- und Weiterbildungsinstitutionen koproduziert, so können sie gefördert werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass:

- der Film künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig hergestellt werden kann; und
 - die Rechte und Beteiligungen, die den gesuchstellenden Personen verbleiben, eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch die koproduzierenden Unternehmen oder Institutionen ermöglichen.
-

Koordination der Förderinstrumente

Reinvestitionen von Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung des BAK in die Promotion können mit Vielfaltsprämien desselben Filmes kumuliert werden, wenn die Summe der Vielfaltsprämie und der Reinvestition 70% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigt.

Anforderung Gesuchsteller

Gesuche stellen können Produktions- und Verleihunternehmen.

Einreichung des Gesuchs

Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1>). Zusätzlich muss das ausgedruckte Gesuchsformular unterschrieben und dem BAK per Post eingereicht werden.

Termin: spätestens am Tag des Filmstarts im Kino oder auf einer Online-Plattform und frühestens 6 Monate vor Filmstart (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform)

Für die Reinvestition von Gutschriften in die Promotion kann das Gesuch auch erst mit der Abrechnung eingereicht werden, wenn die Auswertung des Films während der Gültigkeitsdauer der Gutschriften abgeschlossen wird und die Abrechnung vor Ablauf der zweijährigen Verfallsfrist beim BAK eintrifft.

Beilagen bei Gesuchseingabe

- Lizenzvertrag über den Erwerb der Rechte für den Filmtitel
 - Ursprungszeugnis oder Anerkennung als offizielle Koproduktion
 - Auswertungskonzept (ca. 1-2 Seiten A4)
 - Auswertungsbudget (als Vorlage kann das Abrechnungsformular dienen; Download auf der FPF oder der Webseite des BAK)
-

Gültigkeit der Gutschriften	Die zu reinvestierenden Succès Cinéma Gutschriften müssen zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs auf der Förderplattform noch gültig sein (d.h. nicht älter sein als zwei Jahre nach Erhalt der Verfügung des BAK über die Höhe der Gutschriften). Ab dem Eingang des Reinvestitionsgesuchs gelten die Gutschriften für das entsprechende Projekt reserviert. Gutschriften können nur innerhalb der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf andere Projekte verschoben werden.
Maximalbetrag	Es können Gutschriften in der Höhe von maximal 70% der anrechenbaren Kosten (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2) reinvestiert werden.
Abrechnung	Das Abrechnungsformular (verfügbar als Download auf der Förderplattform und auf der Webseite des BAK) muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden. <u>Termin: nach dem Ende der Auswertung (spätestens jedoch 15 Monate nach Filmstart im Kino oder auf einer Online-Plattform)</u>
Auszahlung	Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Kontrolle der Abrechnung durch das BAK und im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite. Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert.

3.1 Anrechenbare Kosten

	Kategorie
1	Kosten DCP Herstellung*
2	Synchronisierung*
3	Untertitelung*
4	Transportkosten für Filmkopien / digitaler Transfer**
5	VoD Encodierung oder Transcodierung*
6	Audiodeskription*
7	Trailer (inkl. Synchronisierung oder Untertitelung)
8	Artwork (Grafiker)*
9	Druckkosten (Poster, Flyer, Postkarten etc.)
10	Promotionsmassnahmen (Inserate und Marketing)
11	Press Agent (extern), Presse-Unterlagen, Pressevorführungen
12	Premieren (inkl. Reise- und Hotelkosten von Cast & Crew, Moderation, Apéro)**
13	Ausserordentliche Kosten* (auf Antrag und begründet)
* Nur Kosten, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind	
** Nur Anteil, welcher nicht von Kinos übernommen wurde	

3.2 Nicht anrechenbare Kosten

- Löhne von Angestellten der eigenen Firma (auch auf Stunden-/Projektbasis);
- Übernachtungen und Reisekosten von Crew und Verleiher an Festivals im In- und Ausland (Zusammenhang mit Filmstart in der Schweiz nicht gegeben);
- Übernachtungen, Reisekosten und Spesen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin (Eigenkosten der Produktionsfirma oder Verleihfirma)
- Kosten, die bereits im Rahmen von anderen Förderungen oder Institutionen geleistet oder subventioniert worden sind;
- Kosten für den Kauf von Kinoeintritten oder Gutscheinen für Abrufe auf Online-Plattformen.

Der Abrechnung sind die Belege, beispielsweise die Rechnung der externen Firma, beizulegen. Das BAK kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

3.3 Audiodeskription

Die folgenden **in einer Landessprache gesprochenen oder synchronisierten Filme** müssen über eine Audiodeskription in mindestens einer Landessprache verfügen (Art. 65 Abs. 3 FiFV):

- Lange Dokumentarfilme, die vom Bund mit mehr als 125'000 Franken gefördert wurden;
- Lange Spielfilme, die vom Bund mit mehr als 300'000 Franken gefördert wurden.

Die Kosten für die Herstellung der Audiodeskription müssen durch die Produktionsfirma des jeweiligen Films getragen werden und sind im Rahmen der Herstellungsförderung anrechenbar.

Damit diese Audiodeskriptionen schliesslich auch dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung stehen, gilt für die oben genannten Filme folgende Auflage im Rahmen der Verleihförderung des BAK:
Bestehende Audiodeskriptionen müssen dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für die Bereitstellung der Audiodeskription sind im Rahmen der Verleihförderung

anrechenbar. Als Bereitstellung gilt zum Beispiel die Verfügbarmachung der Audiodeskription auf einer App. **Wichtig: Verleihfirmen müssen keine neuen Audiodeskriptionen erstellen.** Die neue Auflage betrifft lediglich Filme, für die bereits im Rahmen der Herstellungsförderung eine Audiodeskription erstellt worden ist.